

**Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg**  
vom 06.10.1988  
(Amtsblatt 16/1988)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) sowie des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 (GV NW S. 844/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15.09.1988 folgende Satzung\*) beschlossen:

\*) geändert durch  
Satzung vom 21.9.2001 (Amtsblatt 7/2001)

§ 1  
Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 des KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkaufsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### § 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 5) und Art (§ 6) berücksichtigt.

### § 4 Ermittlung der Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche im Sinne von 3 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage, in der die Entwässerungseinrichtungen verlegt sind, oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks;
  - b) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
  - c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

### § 5 Maß der baulichen Nutzung

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit<br>oder gewerblich genutzten Grundstücken,<br>auf denen keine Bebauung möglich ist | 1    |
| 2. bei drei- und viergeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| 3. bei fünf- und sechsgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 4. bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen  
Geschosse maßgebend.

(6) Ist eine Geschoszzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

## § 6

### Art der baulichen Nutzung

Wird ein Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Krankenhausbauwerken) genutzt oder liegt es nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet, so ist für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in gleichartiger Weise genutzt werden, der in § 5 Abs. 1 genannte Nutzungsfaktor um je 0,3 zu erhöhen.

## § 7

### Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6,30 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche gemäß den §§ 4, 5 und 6.

(2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung (Vollanschluss), so wird die zweite Hälfte des Anschlussbeitrages fällig.

## § 8

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für die zweite Hälfte, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## § 9

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 10

#### Ablösung des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 11

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 22.12.1980 außer Kraft gesetzt.